

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für IT- und Softwareprodukte der Trafility GmbH (kurz AGB-IT, Stand 30.06.2022)

1 Vertragsumfang und Gültigkeit

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, Dienstleistungen, Einräumung von Nutzungsrechten, Werklieferungen und sonstigen Leistungen, welche die Trafility GmbH (nachfolgend TRAFILITY genannt) und ihre Gehilfen (Subunternehmer, Kooperationspartner) im Geschäftszweig Informationstechnologie und Softwareprodukte gegenüber dem Kunden/Auftraggeber (nachfolgend Auftraggeber oder AG genannt) erbringt.
- 1.2 Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von TRAFILITY schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

2 Leistung und Prüfung

- 2.1 Gegenstand der Leistungen von TRAFILITY können beispielsweise sein:
- Beratung, Schulungen, Workshops
 - Analyse und/oder Konzeption von Arbeits- und Organisationsprozessen
 - Konzeption und Erstellung von Individualsoftware
 - Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte von TRAFILITY
 - Erwerb von Werknutzungsbewilligungen für Softwareprodukte von TRAFILITY
 - Mitwirkung bei der Einführung der Softwareprodukte mit Customizing, Integration und Umsetzung
 - Softwarewartung
 - Datenverarbeitung und Datenmanagement
- 2.2 Die konkrete Leistungsbeschreibung erfolgt mit dem dafür vorgesehenen Angebot, welches von TRAFILITY in schriftlicher Form an den Auftraggeber gerichtet ist. Die im konkreten Angebot enthaltene Leistungsbeschreibung oder ein allfällig aufgrund dieser Leistungsbeschreibung erstellte Spezifikation definiert nach dessen Annahme durch den Auftraggeber den Vertragsinhalt. Dieser ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit in angemessener Frist zu überprüfen und wird mit der Auftragserteilung durch den Auftraggeber akzeptiert. TRAFILITY ist bemüht, nachträgliche Änderungen des Leistungsgegenstands zu berücksichtigen. Der Auftraggeber nimmt jedoch ausdrücklich zur Kenntnis, dass später berücksichtigte Änderungswünsche und/oder Ergänzungen zu einer Änderung und/oder Anpassung der Termin- und Preisvereinbarungen führen können.
- 2.3 Nebenleistungen, wie beispielsweise die Erstellung eines Benutzerhandbuchs, einer Benutzerdokumentation, einer technischen Dokumentation, Schulungsleistungen usw. sind zusätzlich Leistungen, die eine explizite bzw. gesonderte Vereinbarung zwischen Auftraggeber und TRAFILITY erfordern.
- 2.4 Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxismgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.
- 2.5 Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu



versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

- 2.6 Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. Die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit erfolgt anhand der von TRAFILITY akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 2.4. angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten. Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen. Etwaig auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert TRAFILITY zu melden. TRAFILITY ist um ehest mögliche Mängelbehebung bemüht. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

- 2.7 Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist TRAFILITY verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann TRAFILITY die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist TRAFILITY berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit von TRAFILITY angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 2.8 Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

3 Preise, Steuern und Gebühren

- 3.1 Alle Preise gelten in Euro exklusive Umsatzsteuer und werden grundsätzlich auftragsbezogen gemäß individueller Anforderung durch den Auftraggeber ermittelt und im jeweiligen Angebot von TRAFILITY angeführt bzw. im Vertrag zwischen dem Auftraggeber und TRAFILITY schriftlich festgelegt.
- 3.2 Nebenkosten werden gesondert verrechnet.
- 3.3 Wird nicht ausdrücklich von unserer Seite schriftlich eine andere Leistungsvergütung vereinbart, kommen für alle Leistungen sowie Zusatz- oder Mehrkosten folgende Stundensätze (netto) zur Anwendung.

Unsere Stundensätze ab 01.01.2022:

Techniker/Junior Expert	93,30 €	(Faktor 1,00)
Projektleiter/Expert	116,60 €	(Faktor 1,25)
Supervisor/Senior Expert	140,00 €	(Faktor 1,50)
Product Owner / Fortbildungsleiter	186,60 €	(Faktor 2,00)

Für sämtliche unserer Leistungen gilt eine jährliche Inflationsanpassung (Valorisierung) als vereinbart. Die Anpassungen unserer Stundensätze erfolgen im Jänner jedes Jahres gemäß der kollektivvertraglichen Erhöhung der Mindestgrundgehälter des Kollektivvertrages für Angestellte in Information und Consulting.

- 3.4 Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.



4 Liefertermin

4.1 Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

4.2 Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von TRAFILITY angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

Lieferversögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von TRAFILITY nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von TRAFILITY führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

4.3 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist TRAFILITY berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

5 Zahlung

5.1 Die von TRAFILITY gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

5.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (zB Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist TRAFILITY berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

5.3 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch TRAFILITY. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt TRAFILITY die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der entgangene Gewinn sind vom Auftraggeber zu tragen.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist TRAFILITY berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und ggf. übergebene Akzepte fällig zu stellen.

5.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

6 Urheberrecht und Nutzung

6.1 TRAFILITY gewährt dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und auf die Vertragsdauer beschränktes Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Software und an allen auf der Grundlage des Vertrages von TRAFILITY erstellten Arbeitsergebnisse zum eigenen, internen Gebrauch. Sämtliche sonstige Rechte verbleiben bei TRAFILITY.

6.2 Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte von TRAFILITY zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

6.3 Die Werknutzungsbewilligung an den von TRAFILITY und ihren Gehilfen erstellten Entwicklungen und Leistungen dürfen vom Auftraggeber ohne Zustimmung von TRAFILITY nicht auf Dritte (dazu zählen insbesondere auch Schwester-, Tochter- oder Enkelgesellschaften) übertragen werden.

6.4 Der Auftraggeber ist vorbehaltlich einer gesondert zu treffenden schriftlichen Vereinbarung berechtigt,



- die von TRAFILITY erstellten Entwicklungen ausschließlich in seinem Betrieb / Unternehmen zu rein betrieblichen Zwecken zu verwenden. Der Auftraggeber bzw. von ihm beauftragte Dritte sind insbesondere nicht berechtigt, funktionale Änderungen in den von TRAFILITY erstellten Entwicklungen vorzunehmen. Der Auftraggeber haftet TRAFILITY für jeden aufgrund der nicht bestimmungsgemäßen Benutzung hervorgerufenen Schaden;
 - Vervielfältigungsstücke für Sicherungszwecke (Sicherungskopien) herzustellen, soweit dies für die Benutzung der von TRAFILITY erstellten Entwicklungen notwendig ist.
- 6.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten, zu dekompileieren, zu reverse-engineerieren oder zu disassemblieren. Benötigt der Auftraggeber Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, hat er eine dahingehende Anfrage an TRAFILITY zu richten.
- 6.6 Sämtliche von TRAFILITY bzw. ihren Gehilfen dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Leistungserbringung überlassene Software, Softwareteile, Dienste, Dienstelemente, Daten und Unterlagen, Dokumentationen, Benutzerhandbücher, Pflichtenhefte, Datenträger oder ähnliches bleiben ebenso wie Musterkataloge, Prospektabbildungen und dergleichen stets geistiges und tatsächliches Eigentum von TRAFILITY. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vorführung oder sonstige Verwertung bzw. sonstiger Gebrauch sind ausgeschlossen bzw. bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von TRAFILITY.

7 Rücktrittsrecht

- 7.1 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln von TRAFILITY ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.
- 7.2 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden TRAFILITY von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.
- 7.3 Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung von TRAFILITY möglich. Ist TRAFILITY mit einem Storno einverstanden, so hat TRAFILITY das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

8 Gewährleistung, Wartung, Änderungen

- 8.1 Der Umfang der Gewährleistungspflichten von TRAFILITY richtet sich nach der im konkreten Angebot von TRAFILITY vorgenommenen und vom Auftraggeber bestätigten Leistungsbeschreibung bzw. nach dem aufgrund dieser Leistungsbeschreibung erstellten Spezifikationen oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen. Soweit Gegenstand der Leistungen von TRAFILITY bzw. ihrer Gehilfen die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Entwicklungen ist, bezieht sich die Gewährleistung nur auf diese Änderung oder Ergänzung. Gewährleistungspflichten für die ursprüngliche Entwicklung leben dadurch nicht wieder auf.
- 8.1.1 Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung ist, dass
- der Auftraggeber den Fehler ausreichend in einer Fehlermeldung beschreibt und diese für TRAFILITY bestimmbar ist;
 - der Auftraggeber TRAFILITY alle für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt;
 - der AG oder ein ihm zurechenbarer Dritter keine Eingriffe in die Software vorgenommen hat;
 - die Software unter den bestimmungsmäßigen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben wird.



- 8.1.2 Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber TRAFILITY alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.
- 8.2 TRAFILITY betreibt angebotene Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. TRAFILITY übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass bereitgestellte Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass die gespeicherten Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.
- 8.3 Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche von TRAFILITY zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos von TRAFILITY durchgeführt.
- 8.4 Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von TRAFILITY gegen Bezahlung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
- 8.5 Ferner übernimmt TRAFILITY keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- 8.6 Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch TRAFILITY.
- 8.7 Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs (6) Monaten ab Übergabe.

9 Haftung

- 9.1 TRAFILITY übernimmt keine Haftung für Schäden, Ansprüche oder Kosten jeglicher Art einschließlich Folgeschäden, mittelbarer oder zufälliger Schäden sowie für entgangenen Gewinn bzw. entgangene Ersparnisse, des Verlusts von Daten, der Geschäftsunterbrechung oder anderer kommerzieller Schäden oder Verluste, auch wenn ein Vertreter von TRAFILITY über die Möglichkeit solcher Verluste, Schäden oder Ansprüche unterrichtet war.
- 9.2 Die vorstehenden Einschränkungen und Ausschlüsse gelten im gesamten, in ihrer Gerichtsbarkeit gesetzlich zulässigem Umfang. Die Haftung von TRAFILITY im Rahmen dieses Vertrages ist in jedem Fall auf grob fahrlässige herbeigeführte Schäden durch TRAFILITY und auf den folgenden Betrag begrenzt:
- Bei einmaligen Leistungen durch TRAFILITY, insbesondere bei Softwareentwicklungen, auf eine Schadenspauschale von höchstens 10 % der Auftragssumme.
 - Bei laufenden Leistungen durch TRAFILITY, insbesondere bei Softwarelizenzierung und Serviceentgelt, auf höchstens den vom Auftraggeber in den letzten 6 (sechs) Monaten (aliquot) als Lizenz- oder Servicegebühr entrichteten Betrag.
- 9.3 Die Geltendmachung eines über die in Absatz 9.2 angeführten Beträgen hinausgehenden Schadens ist ausgeschlossen.
- 9.4 TRAFILITY haftet nicht für den Inhalt übermittelter Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch Dienste vom Auftraggeber zugänglich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber TRAFILITY, sich bei der Nutzung der von TRAFILITY angebotenen Dienste und Datenleitungen an die österreichischen und internationalen Rechtsvorschriften zu halten. Der Auftraggeber wird diese Verpflichtungen wiederum seinen Kunden oder Verwendern auferlegen und alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um gesetzwidrige Verwendung der angebotenen Dienste und Datenleitungen zu unterbinden. TRAFILITY behält sich jedoch



vor, den Transport von Daten oder Diensten, die den österreichischen Gesetzen oder internationalen Verpflichtungen oder den guten Sitten widersprechen, zu unterbinden. TRAFILITY übernimmt jedoch diesbezüglich keine Verpflichtung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Regelungen einzuhalten und TRAFILITY diesbezüglich völlig schad- und klaglos zu halten.

10 Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Bruttogehaltes des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin zu zahlen.

11 Datenschutz, Geheimhaltung

- 11.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle ihm im Zuge des Projekts zugekommenen Informationen von TRAFILITY bzw. den von TRAFILITY beschäftigten Gehilfen geheim zu halten. Dem Auftraggeber ist es untersagt, diese Informationen an Dritte weiterzugeben und er haftet TRAFILITY für jeden daraus entstehenden Schaden.
- 11.2 TRAFILITY verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

12 Sonstiges

- 12.1 Änderungen, Ergänzungen, Stornierungen, der berechtigte Rücktritt von zwischen TRAFILITY und dem Auftraggeber bestehenden Verträgen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit in Papierform bzw. der Übermittlung elektronischer Post (Email), welche eine digitale Signatur im Sinn des Signaturgesetzes enthält. Im sonstigen Geschäftsverkehr zwischen TRAFILITY und Auftraggeber ist zur Rechtsgültigkeit von Handlungen auch möglich, dass die Vertragsparteien mittels Telefax oder anderen elektronischen Medien kommunizieren. Mündliche Nebenvereinbarungen bestehen nicht.
- 12.2 Für den Fall der Unwirksamkeit einer Klausel dieser Geschäftsbedingungen kommen TRAFILITY und der Auftraggeber überein, diese einvernehmlich durch eine wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen oder sonst einen interessengerechten rechtlichen wirtschaftlichen Ausgleich zu erwirken. Durch die Ungültigkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 12.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, TRAFILITY von jedem Schaden freizuhalten, der durch die vom Auftraggeber in Verkehr gebrachten Daten entstehen, insbesondere durch Klagen wegen übler Nachrede, Beleidigung oder Kreditschädigung, in Verfahren nach dem Mediengesetz, Urheberrechtsgesetz oder wegen zivilrechtlicher Ehrenbeleidigung und/oder Kreditschädigung.

13 Schlussbestimmungen

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz von TRAFILITY als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

